

Satzung zur Stärkung des Innovationsbereichs Baunatal-Mitte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S.158, 188), des § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) vom 21. Dezember 2005 (GVBl. I S. 867), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. I S. 318), des § 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 01.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch abgegrenzten Bereich. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 2 aufgelistet.

§ 2 Ziele des Innovationsbereichs

Die Ziele des Innovationsbereiches sind

1. neue Kunden zu gewinnen und vorhandene Kunden stärker zu binden,
2. die Einkaufs- und Aufenthaltsqualität für Einwohner und Besucher zu verbessern,
3. den Erlebniswert durch attraktive Aktionen und Veranstaltungen zu erhöhen.

§ 3 Maßnahmen im Innovationsbereich

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch

1. Erfolgskontrolle und Weiterentwicklung von Veranstaltungen,
2. Unterstützung der Aufwertung des öffentlichen Raumes und
3. Werbemaßnahmen.

§ 4 Aufgabenträger

Aufgabenträger ist das CMB City Management Baunatal e.V.

§ 5 Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Baunatal erhebt gem. § 7 Abs. 1 INGE zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen der in dem Innovationsbereich gelegenen Grundstücke (Geschäftsgrundstücke).

Ausgenommen werden Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, die erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben.

Soweit Grundstücke mit Erbbaurechten belastet sind, sind die Erbbauberechtigten Grundstückseigentümer im Sinne des 1. Satzes.

- (2) Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt von Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert für Geschäftsgrundstücke des jeweiligen Grundstücks.
- (3) Der Hebesatz beträgt 0,33 v. H. vom jeweils maßgeblichen Einheitswert / Jahr.
- (4) Gem. § 7 Abs. 5 INGE wird die Abgabe im ersten Jahr der Geltungsdauer anteilig, ansonsten in vier gleichen Teilbeträgen zu Beginn des Abrechnungsjahres fällig. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.03. eines jeden Jahres.

§ 6 Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand

Der Pauschalbetrag nach § 8 Abs. 1 INGE beträgt einmalig 500,00 €.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Baunatal, 02.02.2016

Schaub
Bürgermeister